

Kreistags-Sitzung am 29.04.2026 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -		
TOP: 7 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kusel

Beschlussvorlage:

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Zuge von Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Haushalts- und Vergaberecht die Verwaltungsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen angepasst. Dabei wurden unter anderem die Auftragswertgrenzen für freihändige Vergaben von Bauleistungen nach VOB/A sowie für Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO auf 100.000 Euro netto angehoben.

Zur Anpassung an diese geänderten Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, die Vergabegrenze für den Landrat in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung im Einzelfall von bisher 50.000 Euro auf 100.000 Euro netto zu erhöhen.

§ 8 der Hauptsatzung regelt die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen. In Absatz 3 ist vorgesehen, dass im Übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend gelten. In der bisherigen Fassung wurde jedoch fälschlicherweise auf „§ 8 Abs. 3 bis 6“ verwiesen. Hierbei handelt es sich um eine fehlerhafte Selbstverweisung, die inhaltlich nicht zutreffend ist.

Mit der Änderung wird die korrekte Verweisung auf „§ 7 Abs. 3 bis 6“ hergestellt. Dadurch wird klargestellt, dass die dort geregelten Bestimmungen entsprechend Anwendung finden.

Weiterhin regelt § 15 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel bislang die Aufwandsentschädigung der/des Beauftragten für Klimaschutz und Mobilität sowie der/des Beauftragten für Bildung und junge Familien.

Die bisherige Bezeichnung und Aufgabenstruktur soll angepasst werden. Künftig sollen folgende Funktionen vorgesehen werden:

- Beauftragte/r für Bildung und junge Familien
- Beauftragte/r für Gesundheitsversorgung
- Beauftragte/r für Mobilität

In diesem Zusammenhang ist § 15 der Hauptsatzung redaktionell und inhaltlich entsprechend anzupassen.

Die Aufwandsentschädigung soll weiterhin analog zur bisherigen Regelung erfolgen, das heißt entsprechend der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages. Zusätzlich soll – wie bisher – neben den Sitzungen des Ausschusses „Kreisentwicklung“ auf Antrag auch eine Entschädigung für die Tätigkeit in Arbeitskreisen nach § 7 der Hauptsatzung gewährt werden können.

Darüber hinaus wird ein neuer § 17 in die Hauptsatzung eingefügt, der Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen regelt. Hintergrund ist insbesondere die beabsichtigte Nutzung von KI-gestützter Protokollierung. Bisher existiert hierzu lediglich eine Regelung in der Geschäftsordnung.

Durch die Einfügung des neuen § 17 verschiebt sich die bisherige Nummerierung. Der bisherige § 17 wird zu § 18.

Anlagen:

- Änderungssatzung
- Gegenüberstellung der geänderten Regelungen (Synopsen)
- Entwurf der Lesefassung der Hauptsatzung in der ab Inkrafttreten geltenden Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.